

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/13
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/13)

27. Dezember 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Interpretation des Abschnitts 1.7.3 (Qualitätssicherung)

Antrag des Vereinigten Königreichs

Einführung

1. Das Vereinigte Königreich würde gern eine Klarstellung bezüglich der korrekten Zuordnung der in Abschnitt 1.7.3 festgelegten Pflichten herbeiführen.
2. Der Text des nachstehend abgedruckten Abschnitts 1.7.3 wurde aus der IAEA-Veröffentlichung TS-R-1 (Abschnitt 310) ohne wesentliche Änderungen in die UN-Modellvorschriften (Absatz 1.1.2.3.1) und in der Folge in die Verkehrsträgervorschriften RID/ADR/ADN übernommen. Weder in der TS-R-1 noch in den UN-Modellvorschriften werden die Pflichten bestimmten Beteiligten zugeordnet. Im RID/ADR/ADN werden jedoch die Pflichten benannt, definiert und den an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten zugeordnet.

"1.7.3 Qualitätssicherung

Qualitätssicherungsprogramme, die auf internationalen, nationalen oder anderen Standards basieren und durch die zuständige Behörde akzeptiert sind, sind für Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, Gebrauch, Wartung und Inspektion von radioaktiven Stoffen in besonderer Form, gering dispergierbaren radioaktiven Stoffen und Versandstücken sowie für alle Vorgänge bei der Beförderung und Zwischenlagerung mit der Zielsetzung zu erstellen, die Einhaltung der zutreffenden Vorschriften des RID/ADR zu gewährleisten. Die Bestätigung, dass die Spezifikation der Bauart in vollem Umfang erfüllt worden ist, muss der zuständigen Behörde zur Verfügung ste-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

hen. Der **Hersteller, Absender oder Verwender** muss der zuständigen Behörde auf Anfrage geeignete Einrichtungen für die Inspektion während der Herstellung und Verwendung zur Verfügung stellen und allen beteiligten zuständigen Behörden nachweisen, dass

- a) die Herstellungsmethoden und die verwendeten Werkstoffe mit den zugelassenen Bauartspezifikationen übereinstimmen und
- b) alle Verpackungen regelmäßig überprüft und, soweit erforderlich, so instand gesetzt und in gutem Zustand gehalten werden, dass sie auch nach wiederholtem Gebrauch weiterhin allen zutreffenden Vorschriften und Spezifikationen entsprechen.

Soweit eine Genehmigung/Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss diese Genehmigung/Zulassung die Angemessenheit des Qualitätssicherungsprogramms berücksichtigen und davon abhängig sein."

3. Auf der Grundlage der Vorschriften des Kapitels 1.4 ist das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass der "Verwender" den Absender und den Verpacker (bei Versandstücken) oder Befüller (bei Tanks) einschließt. Das Vereinigte Königreich würde jedoch gern eine Klarstellung dieser Frage und der übrigen in Abschnitt 1.7.3 aufgeführten Pflichten durch die Gemeinsame Tagung herbeiführen.
